The University of Osaka
Institutional Knowledge Archive

Title	»Die Aporien der Menschenrechte« und das Problem der Menschenrechte bei Kant
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2025, 20, p. 35-44
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/100370
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

https://ir.library.osaka-u.ac.jp/

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

»Die Aporien der Menschenrechte« und das Problem der Menschenrechte bei Kant

In ihrem Buch *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* stellt Hannah Arendt eine Frage.

> Staatenlosigkeit in Massendimensionen hat die Welt faktisch vor die unausweichliche und höchst verwirrende Frage gestellt, ob es überhaupt so etwas wie unabdingbare Menschenrechte gibt, das heißt Rechte, die unabhängig sind von jedem besonderen politischen Status und einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen. (EUH 607)[1]

Warum lässt sich denn diese Frage stellen? Unabdingbare und unveräußerliche Menschenrechte sind die Rechte, die »unabhängig von allen Regierungen« sind und »von allen Regierungen in jedem Menschen respektiert werden« (EUH 605) müssen. Nach dem Hinweis von Arendt gab es aber niemanden, »der ihnen dies Recht garantieren konnte« »in dem Augenblick, in dem Menschen sich nicht mehr des Schutzes einer Regierung erfreuen, keine Staatsbürgerrechte mehr genießen und daher auf das Minimum an Recht verwiesen sind« (EUH 605). Niemand könnte die Frage vermeiden, ob solche Rechte wirklich existieren, wenn es niemanden gibt, der gerade das Recht in der Situation garantieren kann, in der Menschen nur auf das einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringende Recht verwiesen sind. Mit Hilfe dieser »Aporien der Menschenrechte« untersucht Arendt, was überhaupt »ein eingeborenes Menschenrecht« (EUH 607) heißt.

Um sich an diese Diskussion von Arendt anzuschließen, wird zunächst in Bezug auf Kant untersucht, ob es sich bei ihm um die Menschenrechte nach heutigem Verständnis handelt. Bei ihm kommt es nicht auf diese Menschenrechte an, weil er nicht denkt, dass die Menschenrechte das Rechtsgesetz begründen, sondern im Gegenteil erst die Rechtsverfassung die Menschenrechte garantiert. Darüber sind sich Arendt und Kant einig. Die Überwindung des Unilateralismus durch die Republik reicht aber nicht aus, sodass noch eine höhere Stufe in Betracht kommen muss, bei der immer noch eine andere zu lösende Aufgabe bleibt.

---

[1] Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Piper Verlag, 1986.

I.

Stefan Gosepath zufolge wird Kant von manchen irrtümlich als Philosoph betrachtet, der irgendwie zum heutigen Verständnis der Menschenrechte beigetragen hat. Er überprüft die Diskussionen von Kant, die mit diesem Verständnis zu tun zu haben scheinen, und macht klar, dass sie die heutigen Menschenrechte nicht begründen können.[2] Mit welchen Ansprüchen werden nun die Menschenrechte im heutigen Verständnis charakterisiert?

»Unter „Menschenrechten" versteht man dabei heute meist vorstaatliche individuelle Rechtsansprüche adressiert primär an die staatliche Ordnung« (KM 196). Dieses heutige Verständnis der Menschenrechte umfasst zudem »erstens vorstaatliche, moralische Ansprüche, die Menschen als Menschen haben, die sich zweitens auf grobes moralisches Unrecht beziehen, die es drittens zwingend erforderlich machen, dass es eine politische Ordnung gibt, die dieses grobe moralische Unrecht effektiv verhindert« (KM 196). Die Ansprüche sind moralische, wenn sie sich auf moralisches Unrecht beziehen und fordern, moralisches Unrecht zu verhindern, und globale, wenn sie nicht relativ zu einzelnen Staaten sind, sondern über die Staaten hinausgehen und das moralische Unrecht über die Staaten hinausgeht. Es ist nicht unplausibel, dass die Ansprüche vor den einzelnen Staaten gelten, wenn sie nicht relativ zu einzelnen Staaten sind, und es ist möglich, dass Menschen als Menschen die Ansprüche haben, wenn sie vor den Individuen als Staatsmitglieder gelten. Diese Charakterisierung der Ansprüche hat natürlich mit ihrer Begründung zu tun.[3] Wenn die Menschenrechte im heutigen Verständnis die Ansprüche umfassen, die Menschen als Menschen haben, werden sie aus der Menschenwürde abgeleitet. »Es wird dann behauptet, wir hätten Menschenrechte, weil wir Würde hätten« (KM 200). Wie in der UN-Menschenrechtserklärung bzw. im deutschen Grundgesetz erkannt wird,[4] »ist Menschenwürde eine nicht-relationale Werteigenschaft menschlicher Wesen, die normative Forderungen generiert, Menschen und ihre Rechte zu achten« (KM 200). Von Gosepath wird folglich nachgewiesen, dass die Diskussionen von Kant ganz und gar nicht dazu beitragen, als moralische und vorstaatliche Ansprüche heutige Menschenrechte zu begründen, die man

---

[2] Stefan Gosepath, Das Problem der Menschenrechte bei Kant, in: Reza Mosayebi (Hg.), *Kant und Menschenrechte* (= KM), Walter de Gruyter, 2018.

[3] Im Folgenden werden die Begründungen der Menschenrechte klassifiziert. Wolfgang R. Köhler, Das Recht auf Menschenrechte, in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler und Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte*, Suhrkamp, 1999, S. 106-124.

[4] So wird von der »Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen« (Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) gesprochen. Zudem heißt es: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« (Art. 1. Abs. 1. des deutschen Grundgesetzes).

aus der Menschenwürde als nicht-relationaler Werteigenschaft menschlicher Wesen ableitet und die Menschen als Menschen haben.

Zuerst überprüft Gosepath die Kantische Diskussion über die Menschenwürde, die vermeintlich mit dem heutigen Verständnis der Menschenrechte zu tun hat.

> Menschenwürde wird von Kant charakterisiert durch Attribute wie „innerer Wert" (z. B. GMS, AA 04: 434f.) und „unbedingt". Diese Zuschreibungen sollen anscheinend ausdrücken, dass der Wert des Menschen von nichts anderem abhängt [...]. (KM 200)

Zwar diskutiert Kant in der Tugendlehre der *Metaphysik der Sitten*, dass »[d]ie Menschheit selbst [...] eine Würde [ist]« (VI 462). Wenn es »Würde« heißt, dass Menschen bloß Menschen sind, scheint dieser Wert der Menschen von nichts anderem abzuhängen. Und von nichts anderem abzuhängen, könnte mit »nicht-relational« anders ausgedrückt werden. In Wirklichkeit schreibt Kant aber weiter: »[D]enn der Mensch kann von keinem Menschen [...] bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde [...]« (VI 462). Hier erweist sich, dass Menschsein selbst gerade deswegen Würde heißt, weil der Mensch ein den kategorischen Imperativ befolgendes moralisches Wesen ist. Das stimmt mit den Worten von Kant selbst in der *Grundlegung* überein: »Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur« (IV 436). Wie Oliver Sensen[5] und Andreas Niederberger[6] darauf hinweisen, dass die Kantische Würde voraussetzt, moralisch zu sein, behauptet auch Gosepath, dass »das Gute vom Rechten abhängt« und es »wegen des moralischen Gesetzes – und nicht wegen irgendeines inneren Wertes des Menschen« ist, »dass wir Menschen achten sollen«, wie er aus der *Grundlegung* zitiert. In Hinsicht auf die Begründung durch die Würde lässt sich folglich das heutige Verständnis der Menschenrechte nicht in der Kantischen Diskussion finden, da bei Kant keine moralischen Ansprüche von der Würde abgeleitet werden, sondern das Gegenteil der Fall ist.

Wie sieht es dann mit den von der Menschenwürde abgeleiteten vorstaatlichen Ansprüchen aus? Wenn diese Ansprüche positiv diskutiert worden wäre, wäre nicht von demselben Autor geschrieben worden, dass der Staat jeden der Würde berauben könnte.

> Ohne alle Würde kann nun wohl kein Mensch im Staate sein, denn er hat wenigstens die des Staatsbürgers; außer wenn er sich durch sein eigenes Verbrechen darum gebracht hat, da er dann zwar im Leben erhalten, aber zum bloßen Werkzeuge der

[5] Vgl. Oliver Sensen, *Kant's Conception of Human Dignity*, Walter de Gruyter, 2009.
[6] Vgl. Andreas Niederberger, Braucht die Kantische Rechtsphilosophie die Menschenwürde, in: KM.

> Willkür eines anderen (entweder des Staats oder eines anderen Staatsbürgers) gemacht wird. Wer nun das letztere ist (was er nur durch Urteil und Recht werden kann), ist ein Leibeigener [...] und gehört zum Eigentum [...] eines anderen [...]. (VI 329f.)

Hier schreibt Kant ganz klar, dass der Verbrecher der Würde vom Staat (gerade »durch Urteil und Recht«) beraubt wird. Wenn der Mensch Würde hätte und vorstaatliche Ansprüche ausüben könnte, müsste die Menschenwürde vor dem Staatsrecht stehen. Der Mensch müsste seine Würde behalten, auch wenn er rechtmäßig als Verbrecher verurteilt worden wäre. Der Mensch hat dann nämlich keine Würde, auf deren Grundlage er vorstaatliche Ansprüche ausüben kann, wenn Kant zufolge der Staat den Verbrecher der Würde berauben kann. Nach den Beschreibungen von Kant nicht nur über Verbrecher, sondern auch über uneheliche Kinder und Menschen im Krieg behauptet Gosepath, dass der Zweifel aufkommt, »ob er [= Kant] tatsächlich alle Menschen, denen er Würde zuspricht, als auch mit unveräußerlichen Menschenrechten ausgestattet ansieht« (KM 202). In der von Kant thematisierten Würde lässt sich schließlich keine Diskussion finden, die sich mit den Menschenrechten des heutigen Verständnisses verbinden lässt.

Sind die Menschenrechte nach dem heutigen Verständnis als vorstaatliche Ansprüche bei Kant zu finden, auch wenn es keine Möglichkeit der Diskussion der Würde gibt? Hier überprüft Gosepath »das angeborene Recht« in Kants *Rechtslehre*. Unter dem Titel „Das angeborene Recht ist nur ein einziges“ schreibt Kant wie folgt:

> Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. (VI 237)

Da dieses Recht anders als das erworbene Recht »unabhängig von allem rechtlichen Akt jedermann von Natur zukommt« (VI 237), so schreibt Gosepath, dass »das zunächst wegen seines angeborenen, d. h. naturrechtlichen, Charakters seiner Gleichheit und Allgemeinheit ein besonders aussichtsreicher Kandidat für ein Kantisches Äquivalent heutiger Menschenrechte zu sein scheint« (KM 203). Kann das Kantische angeborene Freiheitsrecht nun also wie die heutigen Menschenrechte als vorstaatliches Recht gegen die rechtliche Verfassung eingefordert werden? ›Nein‹ ist die Antwort.

Kant zufolge besitzt jeder sein eigenes »Rechte, zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen« (VI 312). Hier bestehen nämlich sowohl »der epistemische Unilateralismus« in Bezug auf das Wissen über Recht und Unrecht

als auch »der praktische Unilateralismus«, sich auf das unilaterale Wissen stützend handeln zu müssen.[7] Wegen beider Arten von Unilateralismus können »vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit gegeneinander sicher sein«, »bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden« (VI 312) ist. Das liegt »a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes« (VI 312), so sagt Kant. Deshalb wird von Kant der Grundsatz angeboten, aus solchem Naturzustand herauszugehen und in den bürgerlich-rechtlichen Zustand einzutreten. Im bürgerlich-rechtlichen Zustand gelten, anders als im Naturzustand, öffentliche Gesetze. Wenn im Naturzustand jeder sein eigenes Recht ausübt, zu tun, was ihm recht dünkt, so kann nicht geurteilt werden, wer Recht hat. Im Naturzustand hätten genauer gesagt nicht nur einer, sondern alle Recht. Erst im bürgerlich-rechtlichen Zustand hätte das Urteil selbst seine Bedeutung, wer Recht hat, da öffentliche Gesetze gelten. Erst hier können die Freiheiten aller nebeneinander bestehen und das angeborene Freiheitsrecht kann entstehen. Da das Recht »der Inbegriff der Bedingungen [ist], unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann« (VI 230), und ein Staat »die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen« (VI 313) ist, kann das angeborene Recht keine heutigen Menschenrechte als vorstaatliche moralische Ansprüche bedeuten. Das angeborene Freiheitsrecht ist somit kein rechtlich erworbenes Recht, es entsteht aber gleichzeitig mit der Geltung des Rechts und der Errichtung des Staates.

II.

Der Versuch, heutige Menschenrechte als vorstaatliche moralische Ansprüche im angeborenen Freiheitsrecht zu suchen, erweist sich also als Misserfolg, da das Freiheitsrecht gleichzeitig mit dem Staat als Rechtsverfassung entstehen kann. Wie wäre es jedoch, wenn sich die Rechtsverfassung selbst irgendwie auf moralische Ansprüche stützen würde, auch wenn es nicht gelungen ist, mit dem angeborenen Freiheitsrecht als Schlüsselwort vorstaatliche moralische Ansprüche zu begründen? Wäre die Forderung nicht möglich, die rechtliche Verfassung den moralischen Anspruch ausfüllen zu lassen, den sie noch nicht ausfüllt, und deshalb fehlerhaft ist, weil sie den Anspruch erfüllen muss, um eine vollständige rechtliche Verfassung zu sein? Lässt sich eine Möglichkeit finden, vorstaatliche moralische Ansprüche auszuüben, wenn die moralische Perspektive notwendig ist, um eine vollständige Rechtsverfassung entstehen lassen zu können?

---

[7] Vgl. Oliver Eberl, Peter Niesen (Hg.), *Immanuel Kant Zum ewigen Frieden*, Suhrkamp, 2011, S. 136f.

Den folgenden Abschnitt zitierend behauptet Andreas Niederberger, dass Kant selbst gegen die Argumentation ist, dass in der *Rechtslehre* Selbsteinschränkung der Freiheit entwickelt wird, da jeder nämlich in der Rechtsverfassung moralisch seine Freiheit selbst einschränkt.[8]

> Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, dass ich ganz um dieser Verbindlichkeit willen meine Freiheit auf jene Bedingungen s e l b s t einschränken s o l l e, sondern die Vernunft sagt nur, dass sie in ihrer Idee darauf eingeschränkt s e i und von anderen auch tätlich eingeschränkt werden dürfe [...]. Wenn die Absicht nicht ist, Tugend zu lehren, sondern nur was recht sei, vorzutragen, so darf und soll man selbst nicht jenes Rechtsgesetz als Triebfeder der Handlung vorstellig machen. (Betonungen von Kant) (VI 231)

Hier zeigt sich ganz klar das Merkmal der Kantischen Denkungsart der Rechtsverfassung. In der Rechtsverfassung besteht die Willkürfreiheit aller Menschen nach einem allgemeinen Gesetz nicht deswegen zusammen, weil jeder sich nach der Maxime verhält, die auf dem allgemeinen Rechtsgesetz gründet. Vom allgemeinen Rechtsgesetz wird niemandem befohlen und von niemandem gefordert, die gesetzmäßige Maxime anzunehmen und sich danach zu verhalten. Verhielte jeder sich in der Rechtsverfassung nach der Maxime, die gemäß Gebot und Forderung des allgemeinen Rechtsgesetzes angenommen wird, würde die Rechtsverfassung abhängig vom moralischen Verhalten jedes Menschen bestehen. Kant zufolge lässt sich in der Rechtsverfassung die jeweilige Freiheit aller Menschen nach einem allgemeinen Gesetz vereinbaren; meine Freiheit ist tatsächlich eingeschränkt und kann von anderen eingeschränkt werden, ohne dass dies auf Grund des allgemeinen Rechtsgesetzes befohlen und gefordert wird. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass Kant selbst »s e l b s t einschränken so l l e« und »eingeschränkt s e i« betont. In der

---

[8] Andreas Niederberger, Braucht die Kantische Rechtsphilosophie die Menschenwürde?, in: KM, S. 95. Niederberger zufolge spielt die Würde als »das Resultat oder der Ausdruck des moralisch richtigen Handelns gegenüber sich selbst und gegenüber anderen« (KM 85) dabei keine Rolle, dass die Republik »die äußere Freiheit der Bürger und d. h. ein Verhältnis zwischen ihnen, in dem niemand einen anderen beherrschen kann« (KM 87) sichert und gewährleistet. Auch zwischen Gemeinwesen, wo der Bereich der politischen und der Rechtsphilosophie liegt, spielt wiederum bei Kant die Würde keine Rolle, weil nach seiner Argumentation »wir rechtmoralisch verpflichtet sind, alle Bereiche, in denen „äußere Freiheiten“ miteinander konfligieren können, zu verrechtlichen und auf diese Weise von den konkreten moralischen Motivationen jeweils Betroffener unabhängig zu machen« (KM 89).

Rechtslehre »ist die Perspektive von Anfang an nicht diejenige eines einzelnen Handelnden, der über die Forderungen an oder Grenzen seiner Handlungen mit Blick auf andere nachdenkt« (KM 93).

III.

Bis hier lässt sich feststellen, dass überhaupt die Menschenrechte im heutigen Verständnis, die Arendt unter dem Titel »die Aporien der Menschenrechte« thematisiert hat, bei Kant keine wichtige Rolle spielen. Weder die Würde noch der moralische Anspruch werden vor der Rechtsverfassung bevorzugt, in der auch keine moralische Perspektive erforderlich ist. Gosepath weist darauf hin, dass von Kant jeder Anspruch der Menschenrechte im heutigen Verständnis zurückgewiesen wird oder würde, weil »einen solchen Anspruch zu legitimieren« heißt, »den souveränen Staaten das Recht abzusprechen, selbst darüber zu entscheiden, welche Rechte ihre Bürger haben sollen und wie diese durchzusetzen sind« (KM 208). Selbst das Weltbürgerrecht, das eigentlich vor der Staatssouveränität stehen soll, »soll auf Bedingungen [...] eingeschränkt sein« (VIII 357). Da bei Kant »alle Rechte eine gesetzlich verfasste Republik als Schiedsrichter über konkurrierende Rechtsansprüche und Rechtsdurchsetzer« (KM 214) verlangen, ist diese Kantische Rechtsverfassung nichts anderes als das, was »ein Recht, Rechte zu haben« (EUH 614) ermöglicht, was Arendt nach der Überlegung von den Aporien der Menschenrechte erreicht hat. Menschenrechte brauchen eine rechtliche Ordnung, die »einklagbare subjektive Rechtsansprüche«[9] begründet; das schließt sich auch an die Behauptung von Habermas an, dass Menschenrechte »von Haus aus juridischer Natur«[10] sind. Menschenrechte sind keine Ansprüche, die der Rechtsverfassung vorangehen, sondern ganz im Gegenteil ermöglicht die Rechtsverfassung gerade die Menschenrechte.

Gibt es nun in Bezug auf die Republik nicht aber ein Problem, wenn diese »als Schiedsrichter über konkurrierende Rechtsansprüche und Rechtsdurchsetzer« fungiert? Hier werden die folgenden Worte wieder zitiert.

> [...] sie [= die Menschen] mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes, dass, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit

[9] Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Suhrkamp, 1996, S. 225.
[10] Habermas, a. a. O., S. 222.

> gegeneinander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin vor der Meinung des anderen nicht abzuhängen [...]. (VI 312)

Im Naturzustand müssen alle selbst über Recht und Unrecht urteilen und sich nach diesem unbestimmten Wissen verhalten. Hier geraten alle wie schon geschrieben in »den epistemischen« und in »den praktischen Unilateralismus«, wenn alle überhaupt handeln. Alle gehen aus dem Naturzustand heraus, um einen rechtlichen Zustand einzurichten, indem sie da »niemals vor Gewalttätigkeit gegeneinander sicher sein können«. Nun wird fokussiert, dass es nicht nur »vereinzelte Menschen« sind, die »niemals vor Gewalttätigkeit gegeneinander sicher sein können«. Bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden ist, können auch vereinzelte Staaten »niemals vor Gewalttätigkeit gegeneinander sicher sein«. Denn im Naturzustand würden auch vereinzelte Staaten in »den epistemischen« und dann in »den praktischen Unilateralismus« geraten, wenn sie handeln. Führt die Kantische Republik, die »ein Recht, Rechte zu haben« sichern soll, was Arendt über ihre Überlegung der »Aporien der Menschenrechte« erreicht hat, auch dann nicht unweigerlich zum »epistemischen« und »praktischen Unilateralismus«? Die Republik als »Schiedsrichter über konkurrierende Rechtsansprüche und Rechtsdurchsetzer« bestimmt unilateral über Recht und Unrecht und setzt damit auch Rechte unilateral durch. Eigentlich sollte die »ein Recht, Rechte zu haben« sichernde Republik auf die Anklage der Menschenrechtsverletzung der Mitglieder reagieren, beurteilen, ob die Anklage gilt, und gegebenenfalls auf Grund der Beurteilung verletzte Rechte zurückgewinnen. Wenn sie sich aber unilateral verhält, so gerät »ein Recht, Rechte zu haben« selbst auch in die Aporien. In der Situation, in der nur »ein Recht, Rechte zu haben« hilfreich ist, erweist sich klar, dass das nicht hilfreich ist.

> Diese neue Situation, in der die »Menschheit« faktisch die Rolle übernommen hat, die früher der Natur oder der Geschichte zugeschrieben wurde, würde in diesem Zusammenhang besagen, dass das Recht auf Rechte oder das Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören, von der Menschheit selbst garantiert werden müsste. (EUH 617)

So argumentiert Arendt unerwarteterweise (!) tatsächlich selbst. Diese Argumentation setzt wohl voraus, dass es nicht genug ist, wenn nur einzelne Staaten das Recht auf Rechte garantieren. Das Recht wird genauer gesagt nicht von einzelnen Staaten garantiert, wenn sie im Naturzustand sind. Ob es möglich ist, dass das von der Menschheit selbst garantiert wird, ist jedoch »durchaus nicht ausgemacht« (EUH 617f.). Denn »nämlich die Sphäre, die über den Nationen stünde, gibt es vorläufig nicht« (EUH 618). Wie wäre es dann aber, wenn es

eine solche Sphäre – etwa als eine Weltregierung – gibt?

> Solch eine Weltregierung steht in der Tat durchaus im Bereich der Möglichkeiten, nur dass sie als die idealistischen Verbände, die sie propagieren, sie sich vorstellen. [...]. Eine Rechtsauffassung, die das, was recht ist, mit dem identifiziert, was gut für ... ist – den einzelnen oder die Familie oder das Volk oder die größte Zahl –, ist unausweichlich, wenn die absoluten und transzendenten Maßstäbe der Religion oder des Naturrechts ihre Autorität verloren haben. (EUH 618)

Arendt glaubt, dass eine Weltregierung errichtet werden kann. Ihre vermutliche wirkliche Form kritisiert sie allerdings, da das Recht der von ihr kritisierten Weltregierung das, was recht ist, mit dem verwechselt, was gut ist. Arendt zufolge ist es durchaus denkbar, ganz demokratisch zu entscheiden, dass es für das Menschengeschlecht besser ist, einen gewissen Teil desselben zu liquidieren (vgl. EUH 618). Diese Befürchtung wäre schwerlich zu vermeiden, wenn die Identifizierung des Rechts mit dem Guten wie Arendt argumentiert unausweichlich wäre. Ist nicht aber einmal dieselbe Befürchtung in der Philosophiegeschichte geäußert worden?

> Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts notwendig ein Despotism, weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht miteinstimmt), mithin alle, die doch nicht alle sind, beschließen [...]. (VIII 352)

Das befürchtet Kant deswegen, weil es in diesem Fall keine Trennung der exekutiven von der gesetzgebenden Gewalt gibt. Handelt es sich nicht auch bei Arendt um die von ihr kritisierte wirkliche Form der Weltregierung, bei der die exekutive nicht von der gesetzgebenden Gewalt abgetrennt wird? Steht eine Rechtsverfassung, bei der irgendwie diese Trennung ermöglicht wird, andersherum gesagt nicht durchaus im Bereich der Möglichkeiten, abgesehen davon, ob sie eine Weltregierung genannt wird oder nicht?

* * *

Genau in der Situation, in der nur die Menschenrechte eine Hoffnung waren, erwies sich, dass sie keine waren. Diese Aporien überlegend gelangt Arendt zum Recht auf Rechte und postuliert dann »ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören«[11].

---

[11] Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: *Die Wandlung*, 4. Jg., Herbstheft 1949, Dezember 1949, S. 760. Anders als in EUH lassen sich hier »ein Recht, Rechte zu haben« und »ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören« mit »oder« verbinden.

Einige Interpretationen[12] halten es für schwierig, bei Kant Menschenrechte im heutigen Verständnis zu finden. Bei ihm könne vielmehr die den epistemischen und den praktischen Unilateralismus überwindende Rechtsverfassung Menschenrechte garantieren. Hier kommen Arendt und Kant zu demselben Schluss. Arendt erwähnt aber eine Weltregierung, die den Unilateralismus der Rechtsverfassung überwinden kann, in den diese im Naturzustand notwendigerweise gerät. Auch wenn das möglich ist, gibt es Arendt zufolge noch ein anderes Problem, bei dem es sich mit Kantischen Worten um Despotism handelt, der die exekutive von der gesetzgebenden Gewalt nicht abtrennt. Um Menschenrechte zu garantieren, muss folglich eine Organisation entworfen werden, die weder in Unilateralismus noch in Despotie verfällt. Die Aufgabe dieser Organisation wäre es etwa, »in die innerstaatlichen Angelegenheiten von Republiken gegen deren Willen einzugreifen, zumindest wenn diese Menschenrechte auf ihrem Territorium nicht effektiv schützen, schützen können oder schützen wollen« (KM 213). Natürlicherweise »muss logisch die Existenz einer öffentlichen Repräsentation der ganzen Weltgemeinschaft unterstellt werden, die diesen Eingriff genehmigt« (KM 213).

©2025 by Yasuyuki Funaba. All rights reserved.

[12] Hier werden nur die Artikel von Gosepath und von Niederberger aufgegriffen. Aber viele andere, in KM berücksichtigte Artikel halten es ebenfalls für schwierig, bei Kant Menschenrechte im heutigen Verständnis zu finden.